

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Bern, 28. September 2015

## **Stellungnahme zur Verordnung über die Weiterbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das neue Weiterbildungsgesetz (WeBiG) wird mit einer entsprechenden Verordnung (WeBiV) konkretisiert. Ein entsprechender Entwurf liegt vor und kann im Rahmen einer Anhörung kommentiert werden. Gerne nimmt die SKOS als Fachverband der Sozialhilfe die Gelegenheit wahr, den Vorschlag aus Sicht der Sozialhilfe kritisch zu beleuchten. Weiterbildung und insbesondere das Sicherstellen von Grundkompetenzen für alle Erwachsenen in der Schweiz sind zentrale Anliegen der Sozialhilfe. Qualifizierte Sozialhilfebeziehende finden einfacher Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen häufiger nur ergänzend oder vorübergehend wirtschaftliche Sozialhilfe.

### **Gesamtsicht**

Insgesamt begrüssen wir den Verordnungsentwurf. Die Möglichkeit, vierjährige Leistungsvereinbarungen im Rahmen der BFI-Perioden abzuschliessen (WeBiV Art. 3 Abs. 3), sehen wir als wichtige Neuerung. Auch die Einführung von Programmvereinbarungen (WeBiV Art. 10) ist grundsätzlich interessant und schafft im Vergleich zu jährlichen Vereinbarungen Planungssicherheit und ermöglicht eine Koordination der Angebote. Die Verordnung schafft zudem eine gute Grundlage für die Umsetzung des Gesetzesauftrags im Bereich Grundkompetenzen.

Wir sind jedoch der Meinung, der Verordnungsentwurf ist insgesamt zu knapp gehalten und lässt noch viel Raum für Unklarheiten. Für einige entsprechende Stellen finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen Präzisierungsvorschläge.

Ebenso erachten wir den zugrunde liegenden Finanzrahmen als ungenügend. Mit diesen äusserst knappen Mitteln kann das Weiterbildungsgesetz kaum eine positive Wirkung erzielt und birgt sogar die Gefahr eines Rückschrittes.

## Kommentare zu einzelnen Aspekten

### 1. Finanzierung und Finanzierungsschlüssel

*Für den Bereich der Förderung der Grundkompetenzen sind mindestens 10 Millionen Franken pro Jahr nötig. Der vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen setzt wenig Anreiz zum Ausbau der Leistungen.*

Der gemäss der Botschaft für die Umsetzung des WeBiG in Aussicht gestellte Budgetrahmen ist ungenügend. Die 3,5 Millionen Franken Finanzhilfe an die Organisationen der Weiterbildung (Art. 12 WeBiG) decken den bisherigen Bedarf, reichen aber nicht aus, die zusätzlich anfallenden Leistungen aus dem WeBiG wie beispielsweise die Qualitätssicherung zu finanzieren.

Die für die Förderung und den Erhalt der Grundkompetenzen reservierten Mittel von 2 Millionen Franken genügen bei weitem nicht. Nötig sind mindesten 10 Millionen Franken pro Jahr, um substantielle Fortschritte zu erzielen. Dem Thema wurde bisher zu wenig Beachtung geschenkt und es braucht – auch im Sinne der Wirtschaft – eine substantielle Investition, um die Voraussetzungen auf dem Arbeitsmarkt für mindestens 800'000 Menschen<sup>1</sup> mit ungenügenden Grundkompetenzen zu verbessern.

Der in Art. 13 WeBiV vorgeschlagene 50/50-Finanzierungsschlüssel setzt einen mässigen Anreiz für neue Investitionen in die Grundkompetenzen. Zudem müsste klar festgehalten werden, ob bisherige Angebote und Leistungen eingerechnet werden dürfen oder nicht. Wir sind der Meinung, dass dies aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen Kantonen mit viel und wenig Angeboten wie auch aus Gründen der Nachhaltigkeit bewährter Angebote möglich sein müsste. Wir würden es begrüssen, wenn der Bund zumindest in der ersten BFI-Periode einen gewichtigeren Anreiz setzen und einen Anteil von über 50 Prozent übernehmen würde.

### 2. Definition der Ziele

*Die Definition der Ziele der Verordnung ist ungenügend und mit dem Festhalten der strategischen Ziele unter Art. 8 WeBiV nicht abgedeckt. Zudem sollen Organisationen der Weiterbildung bei der Definition der strategischen Ziele mitreden können.*

Die Zielformulierung von Art. 14 WeBiG bezüglich Grundkompetenzen ist äusserst vage. Damit die Richtung für die Umsetzung des Gesetzes festgelegt wird, müssen unseres Erachtens in der Verordnung Ziele und Massnahmen konkretisiert werden.

Wir schlagen daher vor, einen zusätzlichen Artikel mit folgendem Inhalt einzufügen:

---

<sup>1</sup> Gemäss der 2003 durchgeführten Erhebungen «Adult Literacy and Life Skills Survey» (BFS 2005) können rund 16 Prozent der 16–65-jährigen Bevölkerung der Schweiz nicht in ausreichendem Masse lesen und schreiben. Das entspricht 800'000 Personen. Seither dürften die absoluten Zahlen gestiegen sein. Hinzu kommen jene Personen, die die Grundanforderungen in Alltagsmathematik oder Informations- und Kommunikationstechnologien nicht erfüllen.

## **Antrag: Zusätzlicher WeBiV-Artikel (zu WeBiG Art. 14)**

### **Ziele und Massnahmen in der Förderung der Grundkompetenzen**

<sup>1</sup> Ziel der Massnahmen des Bundes und der Kantone im Bereich des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener sind die volle und eigenständige Teilnahme in der Gesellschaft, am kulturellen Leben und auf dem Arbeitsmarkt sowie der Zugang zum lebenslangen Lernen aller Erwachsener in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Massnahmen des Bundes sowie der Kantone sind insbesondere darauf ausgerichtet,

- a. die Teilnahme an Bildungsangeboten im Bereich Grundkompetenzen zu erhöhen

- b. das Bildungsangebot im Bereich Grundkompetenzen (öffentliches Angebot und betriebliche Angebote) weiterzuentwickeln

- c. die Qualität der Bildungsmassnahmen sicherzustellen

- d. die Koordination, die Vernetzung der Akteure sowie den Knowhow-Transfer sicherzustellen

Unter Art. 8 WeBiV ist vorgesehen, dass Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt die strategische Richtung der bezüglich Grundkompetenzen bestimmen. Die nationalen und regionalen Organisationen der Weiterbildung im Bereich Grundkompetenzen sind wichtige Knowhow-Träger. Unseres Erachtens müssten insbesondere die Dachverbände der Organisationen der Weiterbildung mit einbezogen werden.

### **3. Nationale Programme und Rolle der Kommunen**

*Der Bund soll subsidiär Programme mit nationalen oder kantonsübergreifenden Projekten ermöglichen. Die Rolle der Kommunen, insbesondere der Städte, soll anerkannt und gefördert werden.*

Die Förderung der Grundkompetenzen ist gemäss Art. 14 WeBiG eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Die Rolle der Kommunen wird nicht erwähnt. Die Verordnung ist bisher ausschliesslich auf die Umsetzung von kantonalen Programmen ausgerichtet. In einigen Bereichen wie der Sensibilisierung oder der Qualitätssicherung wären jedoch nationale Programme sinnvoller. Hin und wieder machen auch regionale kantonsübergreifende Projekte aus Gründen der Effizienz mehr Sinn und aus diesen Überlegungen wäre in diesen Fällen ein Bewilligungsverfahren auf Bundesebene hilfreich.

In der Sozialhilfe sind es oft die grossen Städte, welche Träger von Programmen und Massnahmen zur Förderung von Grundkompetenzen sind und die Angebote aktiv laufend den Bedürfnissen anpassen. Aus Sicht der Sozialhilfe ist es wichtig, diese Dynamik nicht zu bremsen, sondern zu fördern. Die SKOS würde es sehr begrüessen, wenn für gewisse Projekte der Städte ein direkter Zugang zu Fördermitteln des Bundes vorgesehen würde. Kantonale Programme ermöglichen eine effiziente Koordination der Aktivitäten, sind aber in der Regel wenig dynamisch.

Wir würden es begrüessen, wenn der Bund subsidiär ebenfalls Verantwortung übernimmt und in Ergänzung zu den Massnahmen der Kantone nationale oder kantonsübergreifende Programme und Projekte umsetzt und Möglichkeiten des direkten Zugangs zu Fördermitteln für gewisse Projekte der Städte schaffen würde. Das könnte in einem Artikel 9 a oder b festgehalten werden.

#### 4. Projektförderung

*Das WeBiG darf nicht dazu führen, dass Projektentwicklungen und Innovationen gebremst werden.*

In einem Vorentwurf der Botschaft zum WeBiG regelte Art. 11 die Unterstützung von Entwicklungsprojekten. Diese Möglichkeit fehlt heute im Gesetz wie auch in der Verordnung. Es wäre jedoch äusserst bedauerlich, wenn der insgesamt erfreuliche Gesetzgebungsprozess dazu führen würde, dass die Entwicklung neuer Angebote gebremst würde. Ohne neue, der aktuellen Lage angepasste Angebote können die Ziele gemäss Art. 4 WeBiG nicht erreicht werden. Vielleicht wäre dies mit einem zusätzlichen Punkt d. unter Art. 2 WeBiV möglich?

#### Fazit

Die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Weiterbildung ist ein erfreulicher Prozess. Es ist jedoch im Interesse aller, dass dieser Prozess zu einem Ausbau der Leistungen und des Angebots und nicht zu einer Reduktion der bisherigen Bemühungen führt. Es ist daher unbedingt nötig, dass mehr Mittel als bisher und insbesondere mehr als in der Botschaft zum WeBiG vorgesehen in die Weiterbildung fließen. Insbesondere im Bereich der Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener ist ein klares Zeichen nötig, um die Situation merklich zu verbessern und Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt bereit zu halten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung unserer Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe**  
**SKOS – CSIAS – COSAS**

Therese Frösch, Co-Präsidentin

Dorothee Guggisberg, Geschäftsführerin